

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 6=26 (1860)

**Heft:** 39

**Artikel:** Der Winkelried-Verein

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93004>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Allgemeine

# Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXVI. Jahrgang.

Basel, 24. Sept.

VI. Jahrgang. 1860.

Nr. 39.

Die schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern, und zwar jeweils am Montag. Der Preis bis Ende 1860 ist franc durch die ganze Schweiz Fr. 7. — Die Bestellungen werden direct an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortliche Redaktion: Hans Wieland, Oberst.

Abonnements auf die Schweizerische Militärzeitung werden zu jeder Zeit angenommen; man muss sich deshalb an das nächstgelegene Postamt oder an die Schweighäuser'sche Verlagsbuchhandlung in Basel wenden; die bisher erschienenen Nummern werden, so weit der Vorrath ausreicht, nachgeliefert.

dann ein Bundesgesetz vom 7. August 1852 die näheren Bestimmungen „über die Pensionen und Entschädigungen der im eidg. Militärdienst Verunglückten, oder ihrer Angehörigen.“

Darnach erhält: 1) ein im Kampfe mit dem Feind Verwundeter oder Versümmelter, der in Folge dessen gänzlich arbeitsunfähig geworden, eine jährliche Pension bis auf Fr. 500; bei theilweiser Arbeitsunfähigkeit bis Fr. 300, bei vorübergehender bis Fr. 150. 2) Wer im Dienst, aber nicht im Kampf, oder in Folge von Krankheit, die er im Dienst aufgesessen, gänzlich arbeitsunfähig geworden, erhält jährlich bis Fr. 300, bei theilweiser Arbeitsunfähigkeit Fr. 200, bei vorübergehender bis Fr. 120. Die Hinterlassenen eines Gefallenen erhalten: Die Wittwe bis Fr. 300, ein Kind bis Fr. 200 jährlich. Stirbt einer in Folge von Verlezung oder Krankheit, so erhält die Wittwe bis Fr. 240, ein Kind bis Fr. 150. Die hinterlassenen Eltern oder Großeltern erhalten so viel als die Wittwe, hinterlassene Geschwister so viel wie ein Kind. Der Gesamtbetrag dieser Pensionen für Hinterlassene darf aber das Maximum der oben unter 1) und 2) festgesetzten Summen nie übersteigen.

Nach Maßgabe dieser Bestimmungen hat der Bundesrat im Jahr 1859 Fr. 50,199. 40 an Pensionen ausbezahlt. Da aber das Erträgnis des Invalidenfondes, welcher aus den Beiträgen der im Sonderbundskrieg renitenten Kantone Neuenburg und Appenzell gebildet wurde und gegenwärtig Franken 490,150 beträgt, zur Bezahlung obiger Pensionssumme nicht ausreicht, so leistet die eidgenössische Staatskasse den nötigen Beitrag, welcher im Jahr 1859 Fr. 28,696. 04 betrug und für 1860 wie 1861 auf Fr. 35,000 budgetiert wurde.

Außer diesem, wie ersichtlich unzureichenden Invalidenfond, ver dankt die Schweiz dem Patriotismus und der Hochherzigkeit des am 4. Jänner 1851 in Genf verstorbenen Baron von Grenus, die Grenus-Invalidenkasse, welche sich laut der eidgenössischen Staatsrechnung pro 1859 bereits auf Fr. 1,477,875 Rp. 62 beläuft.

## Der Winkelried-Berein.

Ein Offizier macht im Soloth. Blatt folgende treffende Bemerkungen über dieses zu gründende Institut:

Die „Winkelriedstiftung“ hat ihre unbestrittene Berechtigung. Sie lebenskräftig und lebenstätig zu machen, fordert das Recht aller Derer, die zunächst berufen sind ihr Leben für das allgemeine Beste in die Schanze zu schlagen, fordert die Klugheit der Behörden und der gesunde Sinn unseres Volkes, die Mehrzahl unserer Wehrkraft nicht mit dem nagenden, niederdrückenden Kummer um seine Angehörigen ins Feld zu schicken. Muth und Tapferkeit sind ebenso sehr ein Erzeugniß moralischen Gehobenseins als physischer Tüchtigkeit.

Die Zweckbestimmung des Vereines, wie sie in den provisorischen Statuten festgesetzt wird (Sorge für Waisen, Wittwen und Invaliden) stützt sich auf die Vorschriften eidgenössischer Gesetze. Neu dagegen, und der nachdrücklichsten Befürwortung werth, ist die Bestimmung der Statuten, daß wenn immer möglich ein Theil der Vereinsgelder verwendet werden solle zur Unterstützung armer Familien während des Militärdienstes ihres Ernährers.

Die schweizerische Militärorganisation bestimmt in Art. 101: „Die Militärs, welche im eidgenössischen Dienste verwundet oder versümmelt werden, und die Wittwen und Waisen oder andere bedürftige Hinterlassene von Gefallenen erhalten, je nach ihrem Vermögen, eine angemessene Entschädigung oder Unterstützung.“

In weiterer Ausführung dieses Artikels enthält

Die Zinsen dieser Kapitals werden gegenwärtig nach der testamentarischen Bestimmung des Gebers wieder zu Zins gelegt „bis später eixigenden Falles die Einnahme vom Ganzen als Ergänzung der Unterstützung für kürftige Soldaten angewendet wird, welche im Dienste der schweizerischen Eidgenossenschaft verwundet worden sind, und für die Wittwen, Kinder, Väter und Mütter der Umgekommenen; als Ergänzung, denn die Unterstützung aus der Grenuskasse darf niemals über bewilligt werden, als bis die Eidgenossenschaft bereits für diesen Zweck auf eigene oder Kosten der Kantone Geldopfer gebracht hat“.

Der Grenuskond ist also ausdrücklich bestimmt für Aufbesserung der von der Eidgenossenschaft oder den Kantonen zu leistenden Pensionen.

Der Invalidenkond ist aber so gering, daß er jetzt, in Friedenszeit, kaum die Hälfte der zu entrichtenden Pensionen abträgt. Dieser Kond muß daher geäussernt oder die Verpflichtung derselben vermindert werden.

Das wird nach unserm Dafürhalten eine erste und Hauptaufgabe für den Winkelried-Verein sein.

Mit dieser Ansicht und Behauptung treten wir in Opposition, nicht mit dem Zwecke des Vereins, sondern mit der Art und Weise wie dieser Zweck erreicht werden soll. Um jedoch unsern nächsten Artikel ausschliesslich der Frage über Beschaffung der Mittel und der Organisation des Vereins, d. h. also der Errichtung des Zweckes wissens zu können, wollen wir heute gleich noch bestimmen, daß wir auch einer einzelnen Bestimmung der Statuten bezüglich des Vereinszweckes unsere Bestimmung versagen müssen: der Waisenanstalt. Selbstverständlich muß für die Waisen der Gefallenen gesorgt werden, aber wir verwerfen entschieden das Projekt einer Militär-Waisenanstalt — auch wenn sie eine noch so gute würde. Die beste Sorge für die Waisen wird sein, eine angemessene Unterstützung zu ihrer Erziehung und zur Erlernung eines Handwerks. Im Kreise von Verwandten, unter der Aufsicht der Waisenbehörden wird auf diesem Wege besser gesorgt als durch das Unterbringen der Waisen in einer Anstalt. Und wenn schon eine einzige Anstalt bedeutende Kosten erheischt, wie erst, wenn für die deutsche, die französische und auch noch für die italienische Schweiz eine solche gegründet werden müsste! Waisen werden jeder Zeit in ihrer Heimat oder deren Gegend am besten versorgt.

Wir glauben daher, es solle diese spezielle Bestimmung über die Gründung einer Militär-Waisenanstalt gelassen, die Bestimmungen des eidgen. Gesetzes über Unterstützung der Waisen angenommen, die bisherigen Unterstützungsbeiträge aber angemessen erhöht werden.

Was also den Zweck betrifft, so sind wir einverstanden mit der Sorge für Waisen (mit Weglassung einer Militär-Waisenanstalt), Wittwen und Invaliden, sowie für arme Familien im Dienste stehender Familienväter nach Maßgabe der eidgen. Gesetze, jedoch unter angemessener Erhöhung der durch diese festgesetzten Pensionsbeiträge.

Was die Mittel und die Organisation des Vereins betrifft, so sprechen wir uns in erster Beziehung für allgemeine Beteiligung und Beisteuer, nicht nur der Milizen selbst aus, in zweiter Beziehung für Errichtung von Korps-Kassen für momentane, kleinere Hülfeleistungen; von Kantonalkassen zur Unterstützung armer Familien im Dienste stehender Milizen und zur Aufbesserung der eidg. Pensionen und drittens für Neueröffnung des jetzt schon zu schwachen schweiz. Invalidenkondes durch jährliche Beiträge.

Die provisorischen Statuten erklären als Mitglied des Vereins jeden der zur Miliz gehört oder gehört hat. Diese allein — abgesehen von allfälligen Schenkungen und Vergabungen — sollen die nötigen Geldmittel durch die in unserm ersten Artikel angegebenen jährlichen Beiträge beschaffen.

Wir aber wollen das gesamte Schweizervolk, Milizen und Nicht-Milizen, zu Mitgliedern, Unterstützern und Förderern dieser großartigen, nationalen und wohlthätigen Stiftung machen.

Es leuchtet ein, wenn nur die wirklichen Milizen beisteuern, so ist es unmöglich die nötigen Mittel auch nur annähernd zusammenzubringen. Zudem ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß man unsere Milizen sämtlich und überall dafür gewinnen könnte, einem solchen Verein beizutreten. Viele, für die ein solches Opfer am Ende gar nicht schwer wäre, würden es als eine neue Militärlast betrachten, von der sie nicht mit Unrecht finden könnten, daß besser andere Leute, die nicht persönlichen Militärdienst leisten, mit einer solchen belastet würden; und für viele Aermere, die in bürgerlichen Verhältnissen einen geringen Lohn haben, könnte eine solche Last unter Umständen um so empfindlicher erscheinen, als sie dieselbe eben auch als eine zu dem persönlichen Militärdienst hinzukommende pekuniäre Leistung betrachteten, vor den Andern, nicht Diensthunende, befreit sind.

Dies dürfte, wie die „Basler-Nachrichten“ ganz richtig sagen, im Ganzen grosenteils die Stimmung sein unter den Dienstpflichtigen. Für Alle, welche sich nicht beteiligen wollten, wäre somit, da wohl kein Zwang wird angewendet werden sollen, nicht gesorgt, zumal man dem Verein nicht wird zumuthen wollen, die Unterstützungslast auch für diejenigen zu übernehmen, die sich dem Verein nicht anschlossen.

Deshalb wollen wir eine breitere Grundlage zur Verwirklichung der schönen Idee einer Winkelried-Stiftung. Gewiß gibt es keinen Schweizer, der einen direkten oder indirekten Beitrag an solche Stiftung verlagen wollte.

Diese breitere Grundlage aber finden wir in folgender Organisation, deren spezielle Durch- und Ausführung wir hier übergehen müssen, indem wir uns nur auf deren Grundzüge und kurze Andeutungen beschränken.

Von dem Grundsatz allgemeiner Beteiligung ausgehend möchten wir in Mitleidenschaft ziehen: Zum Vorans unsre Milizen selbst; dann die Bevölkerung überhaupt auf direktem oder indirektem Wege je nach Gutfinden der einzelnen Kantone; und schliesslich die Eidgenossenschaft — und dies zwar in folgender Weise:

1) Jede taktische Einheit — Bataillon und Compagnie der Spezialwaffen — gründet eine Korpskasse, wie solche unseres Wissens bereits hier und da bestehen. In dieselbe soll fließen: Erstens der Überschuss vom Ordinäre, der sich bei gehöriger Ordnung stets ergibt und jetzt oft in minimen Beträgen unter die Mannschaft vertheilt oder aber ganz für Zwecke verwendet wird, welche dem Militärwesen durchaus fremd sind. Ferner soll in dieselbe fließen beim jeweiligen Dienste des Korps ein fünftägiger Soldbetrag aller dem Korps Angehörigen (wo möglich unter verschiedenen Malen zurückzubehalten) und schließlich allfällige Strafgelder, wie solche für Ordnungs- und Disziplinfehler, außerdienstlichen Gebrauch von Bekleidungs-, Ausrüstungs- oder Bewaffnungsgegenständen &c. &c. in einzelnen Militärorganisationen festgestellt sind. (Solothurnische M.-D., Art. 155 u. f.)

Offiziere, welchen das Wohl ihrer Untergebenen am Herzen liegt, werden gelegentlich noch manche Quelle ihrer Korpskasse zuzuleiten wissen.

Diese Kasse wäre bestimmt für vorübergehende kleinere Hülfeleistungen während des Dienstes. Am besten läge der Entscheid über ein Begehren in der Hand des Korpskommandanten. Hierüber, über allfällige Rückerstattung, über spezielle Zweckbestimmung überhaupt &c. &c. müßten besondere Statuten — von der Militärdirektion genehmigt — das Nähere bestimmen. Es würde eine solche Kasse auch mächtig beitragen zu bravem, würdigem Betragen und zur Erhöhung des Korpsgeistes. Die Mannschaft fühlt und weiß sich als ein nicht nur für die Gefahr, sondern auch für gegenseitige Hülfeleistung innig verbundenes Ganzes.

2) Jeder Kanton gründet ein Kantonal-Pensions- oder Invalidenfond, wie dies u. A. der Kanton Aargau durch Aufnahme einer gewissen Summe ins Budget bereits ins Werk gesetzt hat. An diese kantonale Hülfskasse soll der ganze Kanton beitragen, sei es durch Aufnahme eines besondern Staatsbeitrages zum angegebenen Zwecke in das jährliche Budget, sei es durch Verwendung des Ertrages der Militär-Enthebungsgebühren.

In den meisten Kantonen leisten dieseljenigen, welche nicht persönlichen Militärdienst thun, eine Entschädigung in Geld, die kaum im Verhältnis steht zu den Opfern aller Art, die der wirklich Dienstleistende zu bringen hat. Welche Verwendung dieser Staatseinnahme könnte derselben entsprechender und wohlthätiger sein, als die angegebene! In den meisten Kantonen existiren unter hauptsächlicher Mitwirkung des Staates unter allerlei Namen Unterstützungsstellen für Geistliche, Lehrer, Landjäger u. A. und der Soldat sollte auf gleiche Fürsorge nicht Anspruch haben!

Demnach befürworten wir die Gründung von Kantonal-Pensions- und Invalidenfonds aus dem Ertrag der Militär-Enthebungsgebühren.

Im Kanton Solothurn wirft die Militär-Enthebungsgebühr jährlich circa 25,000 Fr. ab. Wir schlagen vor, es solle dieser ganze Betrag während den nächsten 10 Jahren zur Bildung und später jährlich ein Theil desselben zur Mehrung des Kan-

tonal-Pensions- und Invalidenfondes verwendet werden.

Das ist ein kurzer und praktischer Weg zum Ziele.

Diese Kasse wäre vorzugsweise bestimmt zur Unterstützung der bedürftigen Familien der im Feld abwesenden Hausväter, oder Söhne oder Brüder, sowie gutfindenden Falles zur Aufbesserung der aus den eidgen. Fonds herfließenden Unterstützungen, auf Grund eines zu erlassenden, dem eidgen. Gesetz angepaßten Kantonal-Gesetzes.

Den Schlussstein der Winkelriedstiftung, wie wir sie uns denken, bildet

3) der eidgenössische Invalidenfond. Derselbe müßte, da er jetzt nicht ganz eine halbe Million beträgt, und für die Bedürfnisse der Friedenszeit kaum zur Hälfte ausreicht, bedeutend vermehrt werden. Als hiezu geeignete Einnahmsquellen erachten wir: Einen jährlichen Beitrag der Kantonal-Invalidenfonds, etwa  $\frac{1}{10}$  ihrer regelmäßigen Einkünfte und die jährliche Aufnahme einer erfrißlichen Summe ins eidgenössische Budget zu besagtem Zwecke.

Verwendung fände diese Kasse für Pensionen und Entschädigungen der im eidg. Militärdienst Verunglückten oder ihrer Angehörigen nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 7. August 1852.

Das sind unsere Ansichten über die Organisation einer Winkelriedstiftung, die wir maßgebenden Orts und unsern Kameraden zur wohlwollenden Prüfung vorlegen.

Wenn die Periode langen Friedens, dessen wir uns mit Dank gegen Gott zu erfreuen gehabt haben, einst durch den Ausbruch ernster Feindseligkeiten unterbrochen wird, dann wird man froh sein für die Vorsorge, mit der einiges Unglück von dem vielen, das ein Krieg mit sich bringt, gemildert werden kann.

### Eine Musterung englischer freiwilliger Jäger.

Die Allg. Militär-Zeitung theilt folgende interessante Korrespondenz aus Manchester mit:

Wie Deutschland, rüstet sich England zur Abwehr bonapartistischer Angriffsgeißel; die englischen Volunteer Riflemen entsprangen derselben Ursache, wie die Verdoppelung der Anzahl der preußischen Linienbataillone. Es wird dem deutschen militärischen Publikum daher von Interesse sein, über den jetzigen Stand und die Kriegstüchtigkeit des neuen englischen Freiwilligen-Heeres etwas Genaueres zu erfahren, denn dies Heer ist seinem ganzen Ursprung und Grundgedanken nach ein Feind des Bonapartismus, ein Alliirter Deutschlands.

Mit Ausnahme weniger Bataillone, datirt dies Freiwilligen-Heer von der letzten Hälfte des vorligen Jahres; die große Masse ist noch kein Jahr eingekleidet und exerziert. Jetzt beläuft sich seine Stärke auf dem Papier auf 120,000 Mann; dürfen wir aber nach den in einzelnen Distrikten vorliegenden